Amtsblatt

der Stadt

Annaburg

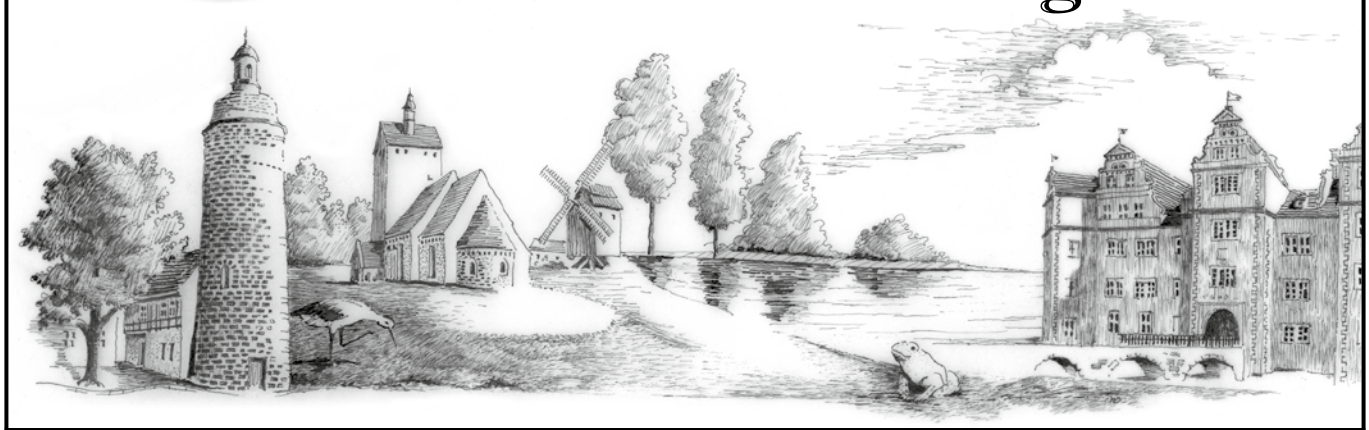

Nr. 04 | Montag, den 6. April 2020 | 10. Jahrgang

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

im letzten Amtsblatt haben wir ein Frühlingsgedicht auf der ersten Seite veröffentlicht, weil es wenig neue Informationen aus dem Stadtgebiet zu berichten gab. In der Zwischenzeit haben sich die Ereignisse überschlagen und ein Kernthema bestimmt unser aller Alltag.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, bekannt unter dem Namen Coronavirus, wurde in der zweiten Märzwoche von der Weltgesundheitsorganisation WHO zu einer Pandemie erklärt. Wir befinden uns in einer Situation, die es so noch nicht gab und die uns als Träger öffentlicher Aufgaben, aber auch Sie und ihre Familien zu Hause vor große Herausforderungen stellt. Es kann sowohl geschäftlich als auch im privaten Bereich nicht auf Erfahrungen zurückgegriffen werden. Daher ist besonnenes Handeln und ein sachlicher Umgang mit den bestehenden Tatsachen erforderlich.

Von Minute zu Minute verbreiten sich neue Nachrichten darüber, wie gefährlich die Viruserkrankung ist, wie man sie am besten bekämpft und zu welchen Reaktionen dies in der Gesellschaft führt. Sie alle haben schon viel über das Coronavirus gelernt und die meisten von Ihnen haben ihr Verhalten bereits umgestellt – so wie ein großer Teil der Menschen auf der ganzen Welt. Viele fragen sich, ob die getroffenen Maßnahmen wirklich angemessen sind und ob wir nicht doch schon eher zur Normalität zurückkehren können.

Auch wenn wir in Deutschland eines der besten Gesundheitssysteme der Welt haben, müssen wir uns vor Augen halten, dass auch ein so gut ausgestattetes System an seine Grenzen geraten kann, wenn sehr viele Menschen gleichzeitig untersucht, im Falle einer Erkrankung isoliert und in einigen Fällen intensivmedizinisch behandelt werden müssen. Es kommt darauf an, dass dies so langsam wie möglich nacheinander geschieht, nicht auf einmal. Die Bilder aus italienischen Krankenhäusern haben mich sehr bewegt und ich bin fest davon überzeugt, dass die seitens der Bundes- und Landesregierung getroffenen einschneidenden Maßnahmen notwendig sind, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Damit es erst gar nicht zu vielen Infektionen kommt, ist es in der jetzigen Phase wichtig, die Kontakte untereinander soweit es irgend geht zu beschränken. Bei den durchgeführten Kontrollen durch unser Ordnungsamt und die Polizei sind nur geringe Verstöße gegen das Kontaktverbot und die Ausgangsbeschränkungen festgestellt worden. Dafür möchte ich mich bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern bedanken. Mit der Einhaltung der Regelungen reduzieren Sie das Risiko der weiteren Verbreitung des Virus und übernehmen Verantwortung. Halten Sie auch weiterhin durch.

Ein Dank gilt an dieser Stelle insbesondere aber den Betrieben und Einrichtungen, die derzeit die Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Lebensmitteln, mit medizinischer Betreuung, Notbetreuung der Kinder und Ver- und Entsorgung jeglicher Art gewährleisten. Trotz der anfänglich zu verzeichnenden Hamsterkäufe gelingt die Versorgung. Und es wird auch weiterhin Nahrungsmittel, Medikamente und alles zum Leben Notwendige geben.

Ich appelliere an alle Bürgerinnen und Bürger, diese Leistung anzuerkennen und sie zu respektieren. Ein banaler Streit im Supermarkt oder auch ein negativer Beitrag in den sozialen Netzwerken sind dem Ernst der Situation nicht angemessen und führen uns nicht weiter. Wie in jeder außergewöhnlichen Lage kursieren unendlich viele Informationen, Gerüchte und auch Falschmeldungen. Lassen Sie sich nicht durch zweifelhafte Quellen verunsichern und prüfen Sie, wie verlässlich Aussagen und Publikationen in den Netzwerken sind.

Richten Sie Ihr Handeln darauf, denjenigen Hilfestellung zu leisten, die sie benötigen. Das tut Ihnen und der Gesellschaft gut. Haben Sie ein Auge darauf, ob die Menschen in

der Nachbarschaft gesund sind, ob sie etwas zum Leben benötigen. Auch wenn wir Kontakte vermeiden müssen, sollten wir in dieser Hinsicht näher zusammenrücken und uns unterstützen.

Ich versichere Ihnen, dass wir den Landkreis als zuständige Gesundheitsbehörde in all seinen Überlegungen und Maßnahmen unterstützen und mit unseren Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet beitragen.

Inwieweit sich die Pandemie durch sinkende Einnahmen auch auf den Stadthaushalt auswirken wird, kann in der jetzigen Situation noch nicht beurteilt werden.

Ich wünsche Ihnen trotz der Einschränkungen ein frohes und vor allem gesundes Osterfest!

Ihr Bürgermeister

Klaus-Rüdiger Neubauer

AMTLICHE MITTEILUNGEN

TERMINE

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am Montag, dem 11. Mai 2020, 18.30 Uhr, Rathaus Annaburg, Sitzungssaal, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg

Tagesordnung:

– Öffentlicher Sitzungsteil –
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Protokollkontrolle
6. Bürgeranfragen
7. Vergleich Varianten Verwaltungssitz
8. Bauleitplanungen im Stadtgebiet Annaburg
9. Stand laufender Bauvorhaben
10. Bauanträge
11. Informationen und Anfragen

– Nicht öffentlicher Sitzungsteil –
12. Informationen und Anfragen

Bereitschaftsdienst

Nach Dienstschluss ist der Bereitschaftsdienst über Handy **0172/7 95 03 25** erreichbar.

Sprechzeiten der Verwaltung

- **Rathaus Annaburg**
  Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, Tel.: 03 53 85/70 20
  Di. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
  Do. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- **Außenstelle Rathaus Prettin**
  Hohe Straße 18, Tel.: 03 53 86/70 20
  Meldeamt / FB Ordnungswesen
  Mi. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
  (Tel.: 03 53 86/7 02 35)
- **Städtische Betriebe Annaburg**
  (Eigenbetrieb), Tel.: 03 53 86/7 02 33
  Mo. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
  Mi. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- **24-Stunden-Notfallnummer MIDEWA**
  Störmeldungen an zentralen Schmutzwasseranlagen im Stadtgebiet Annaburg, außer Löben, Meuselko und Premsendorf: 0162/26 41-430.
  Für OT Löben, Meuselko, Premsendorf ist das Personal der Kläranlage Mönchenhöfe zuständig: 0172/ 79 66-664.

ACHTUNG

Alle Gartenwasserzähler die mit der Nummer **HL14..** beginnen, laufen 2020 ab und müssen gewechselt werden.

Für die erneute Antragsstellung melden Sie sich bitte telefonisch unter 03 53 86/7 02 25.

STÄDTISCHE BETRIEBE ANNABURG

BÜRGERINFORMATION

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es wird ausdrücklich darauf hingewiesen **keine**

- **Küchenrolle**
- **Taschentücher**
- **Feuchttücher**
- **Kosmetiktücher**

als Ersatz für Toilettenpapier in der Toilette zu entsorgen. Normales Papier löst sich auf wenn es nass wird, aber diese Produkte können dazu führen dass Leitungen sowie Pumpen verstopfen.

In der jetzigen Situation kann jeder seinen Teil beitragen!

An alle Betreiber von Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir mussten feststellen, dass für das Jahr 2019 noch nicht alle **Wartungs- und Analyseprotokolle der Kleinkläranlagen** bei den Städtischen Betrieben eingereicht wurden. Wir bitten Sie, dies umgehend zu erledigen.

Gleiches gilt natürlich für die **Wartungs- und Analyseprotokolle für 2020**. Diese sind **innerhalb eines Monats nach der Wartung** bei uns einzureichen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass ein **Betriebstagebuch** für alle Kleinkläranlagen zu führen ist.

Gemäß Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung sind wir verpflichtet, den **ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Kleinkläranlage** anhand der Wartungs- und Analyseprotokolle zu überwachen.

N. Suske
Städtische Betriebe Annaburg

Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

(Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 24. März 2020.

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

§ 1
Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden.

(2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -versorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte. Verbandsgemeinderäte und Kreistage.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar Zusammenarbeiten oder bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig Zusammenkommen müssen (z. B. ÖPNV).
2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen sowie
3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen,
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten:
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, oder Aufzüge unter freiem Himmel können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über die in Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehende Auflagen verfügt werden.

§2
Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746). der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs: hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfennichtfürden Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien und Sternwarten,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Spielplätze, Freizeitparks,
12. Angebote in Lileraturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich s genannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,

16. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studenten werke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Emährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger). Digitale Kommunikations- und Lemformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3
Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

(2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

§4
Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als

50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

(3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.

§5
Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Frisöre und Barbiere, nichtmedizinische Massagepraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoostudios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

(4) Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das nach Absatz 2 zugelassene Sortiment einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst.

(5) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(6) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie deren gastronomische Einrichtungen für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erlaubt.

(7) Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz des Personals vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sowie Bau- und Gartenmärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

§ 6
Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen aus-

schließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind.
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

§ 7
Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

(1) Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich im Ausland aufgehalten haben, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437),
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfA-Z/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 gilt ein generelles Besuchsverbot.

(3) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozial Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

§ 8
Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen statt. Die genannten Einrichtungen dürfen von den Menschen mit Behinderungen für die oben genannten Zwecke grundsätzlich nicht betreten werden.

(2) Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) In allen heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin oder dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. In den Fällen, in denen zwischen Interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassener Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder der rechtliche Betreuer für Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger haben für die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

§9
Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

(1) In Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 01.12.2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBl. LSA S. 408) namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP), sind ab sofort alle Leistungen auf das unaufschiebbar notwendige Maß zu beschränken. Behandlungen sind in Abhängigkeit von der medizinischen Dringlichkeit zu verschieben oder nach Einzelfallentscheidung in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) zu erbringen. Satz 1 gilt nur, soweit dies medizinisch vertretbar ist.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Besuche von Angehörigen grundsätzlich untersagt. Zwingende Ausnahmen können in Einzelfällen nach

Entscheidung der Ärztlichen Direktoren und der Einrichtungsleitung getroffen werden. Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages oder für einen Urlaub verlassen darf werden ausgesetzt. Die Lockerungsmaßnahmen „Offener Vollzug“ und „Probewohnen“ sind hingegen nicht grundsätzlich auszusetzen; über eine Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Externe Dienstleistungen wie Handwerksarbeiten werden – außer sie betreffen einen sicherheitsrelevanten oder Versorgungs-Bereich – auf unbestimmte Zeit verschoben. Neuaufnahmen werden für mindestens 14 Tage in Quarantäne genommen. Untergebrachte mit grippeähnlichen Symptomen oder Atemwegserkrankungen werden unter besondere ärztliche Kontrolle gestellt und soweit erforderlich gesondert untergebracht.

(3) In der forensischen Ambulanz Sachsen-Anhalt „FORENSA“ sind die direkten persönlichen Kontakte unter Beachtung der Hygienevorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Hausbesuche und alle sonstigen aufsuchenden Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sprechtage und Außensprechstunden finden nicht statt. Die Klientinnen und Klienten sind auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Gruppentherapeutische Angebote sind ebenfalls auszusetzen und zeitnah nachzuholen. Die entsprechenden Kontakte sind ausschließlich per Telefon, E-Mail, Fax, durch Nutzung digitaler Medien oder normaler Briefpost durchzuführen und zu gewährleisten. Bei Zeugenladungen zu Gerichtsverhandlungen ist umgehend mit dem zuständigen Gericht Verbindung aufzunehmen. Die Durchführung von Vorstellungsweisungen sind auszusetzen, soweit keine medizinischen/psychiatrischen/psychologischen Gründe dagegen sprechen, und nachzuholen. Die Klientinnen und Klienten sowie die jeweiligen Gerichte sind darüber umgehend zu unterrichten.

§ 10
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497). begonnen werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres nur Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, die medizinisch indiziert sind. Von dem Gebot nach Satz 1 sind Leistungen der Anschlussheilbehandlung ausgenommen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

(4) Für Patientinnen und Patienten oder betreute Personen, die bis 19. März 2020 Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 begonnen haben, dürfen diese regulär beendet werden.

§ 11
Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und verpflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4. Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

§ 12
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.
2. die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
3. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.
4. Für das Schlüsselpersonal im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Notbetreuung ihrer Kinder zu gewähren, unabhängig davon, ob der zweite Erziehungsberechtigte als Schlüsselpersonal zu qualifizieren ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, entsprechende Ausnahmen im Einzel-

fall oder durch Allgemeinverfügung auch für weiteres Schlüsselpersonal nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 5 zu erlassen, soweit dies lokal erforderlich ist.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr. Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

§ 13
Sonderregelungen zur Absicherung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

§ 14
Sonderregelungen für Staatsprüfungen und Prüfungen an Hochschulen

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der juristischen Staatsprüfungen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(6) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

§ 15
Sonderregelungen für Bildungsgänge zu den Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen, Hebammen, Notfallsanitäter und andere

(1) Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Hebammengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, der Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

(2) Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

(3) Ist ein Einsatz in der Praxis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(4) Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

§ 16
Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine

(1) Beratungsleistungen psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

(2) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist,
2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und
3. Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

§ 17
Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt. Die nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.

§ 18
Vorübergehende Kontaktbeschränkungen

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet, insbesondere sind öffentliche Verhaltensweisen untersagt, die eine Einhaltung des Abstandsgebotes von Mensch zu Mensch auch im kleinen Personenkreis gefährden (z. B. Picknicken und Grillen).

(3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
2. die Teilnahme an Prüfungen und anderen unaufschiebbaren Terminen an Schulen und Hochschulen,
3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
6. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Nutzung von Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 2 und Reparaturdienstleistungen),
7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 1 erlaubt oder genehmigt sind.
12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention.
13. die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(4) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschrän-

kungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen. Der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis nebst einem Dokument, aus dem die Wohnanschrift der Person ersichtlich ist, ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder der Sicherheitsbehörde zur Prüfung auszuhändigen.

§ 19
Strafbarkeit von Verstößen

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bestimmt sich nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 20
Sonderregelungen für die Rechtspflege

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abweichende Regelungen zu erlassen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVB1. LSA S. 50) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(3) § 18 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 24. März 2020.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

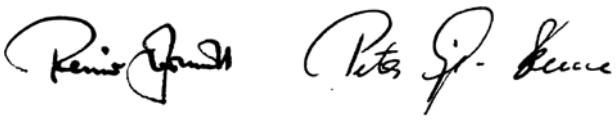

Die Corona-Soforthilfe

Die Covid 19-Pandemie hat insbesondere zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz für Soloselbstständige, Angehörige freier Berufe und kleinere Unternehmen geführt. Mit dem Programm Sachsen-Anhalt ZUKUNFT Die Corona-Soforthilfe unterstützen der Bund und das Land Sachsen-Anhalt bei der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Finanzhilfe soll zur Existenzsicherung und zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit dienen.

Wichtig: Die Anträge sollen mit geringem bürokratischen Aufwand und sehr schnell bewilligt werden. Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen per E-Mail an

soforthilfe-corona@ib-lsa.de

In Kürze ermöglicht die Investitionsbank Land Sachsen-Anhalt die Online-Antragstellung. Sobald dieses Verfahren eingerichtet ist, werden die Informationen auf den Seiten der Investitionsbank online gestellt.

https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html

Die Anträge können bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden. Die Bundesregierung und das Land Sachsen-Anhalt stellen die Mittel zur Verfügung, um den Antragsberechtigten die Soforthilfe zu gewähren. Es wird mit vielen Tausend Anträgen gerechnet. Es wird mit Hochdruck gearbeitet, um die Hilfen schnellstmöglich auszuzahlen. Helfen Sie mit, indem Sie vorzugsweise die Antragsunterlagen per E-Mail schicken oder – sobald vorhanden – von der Online-Antragstellung Gebrauch machen. **Den Postweg sollten Sie bitte nur im Ausnahmefall wählen, weil hier mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss. Von Nachfragen ist möglichst abzusehen.**

Beachten Sie bitte auch die FAQ auf der Homepage der Investitionsbank

https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_FAQ.pdf

Land erstattet den Städten die ausgesetzten Elternbeiträge für April

Gemäß Runderlass vom 27.03.2020 erstattet das Land den Trägern von Kindertagesstätten die Elternbeiträge für den Monat April. Im Laufe des Monats April soll dann entschieden werden, wie für den Monat Mai zu verfahren ist.

Nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen werden das Land und die Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung der anderen Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen des Landes in kommunalfreundlicher Weise entscheiden.

Wir begrüßen als Stadt diese Landesregelung im Interesse der Eltern sehr. Daher werden wir die Elternbeiträge für den Monat April nicht erheben. Gemäß den Landesregelungen gilt dies nur für Beiträge von Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Neubauer
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN MITTEILUNGEN

Standort Schönewalde/Holzdorf
Der Standortälteste

Fliegerhorstallee 1
04916 Schönewalde
Tel.: 03 53 89 / 86 – 330 50
Fax: 03 53 89 / 86 – 330 52

Schießwarnungen

für den „Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide“ (MSB AH)

1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet werden an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt.

Schießwarnung Nr. 15/20

Mo	06.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	07.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	08.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	09.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Fr	10.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	11.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	12.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

Schießwarnung Nr. 16/20

Mo	13.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	14.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	
Mi	15.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	16.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Fr	17.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	18.04.2020	07.00 – 15.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
So	19.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

Schießwarnung Nr. 17/20

Mo	20.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	21.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	22.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	23.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Fr	24.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	25.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	26.04.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

Schießwarnung Nr. 18/20

Mo	27.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	28.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	29.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	30.04.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	
Fr	01.05.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	02.05.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	03.05.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

Schießwarnung Nr. 19/20

Mo	04.05.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Di	05.05.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Mi	06.05.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	Übung
Do	07.05.2020	07.00 – 17.00 Uhr	A/StOÜbPL	
Fr	08.05.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	09.05.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	10.05.2020	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.
Der Sperrbereich A (Scharfschießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet. Im weiteren ist es verboten.
– den MSB AH unbefugt zu betreten;
– widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen;
– das Berühren von Blindgängern, Munition und Munitionsteilen.
Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schöne-walde/Holzdorf sofort zu melden.

3) Übende Truppen und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung durch berechtigtes Personal betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit der Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag
im Original gezeichnet
Reihs
StFw und FwStOAngel

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönewalde
(Landkreis Elbe-Elster)
wird zum

**1. September 2020 eine Stelle
als Sachbearbeiterin
Bau- und Ordnungsamt
für 40 Wochenstunden**

besetzt.

Weitere Informationen
finden Sie unter
www.schoenewalde.de
sowie im Amtsblatt der Stadt
Schönewalde im März 2020.

Kontakt: 03 53 62/74 33 52

TAXI
HÖHNE
... einfach bequemer!
Krankenfahrten sitzend & liegend
Fahrten zur Chemo- & Strahlentherapie
Dialysefahrten • Serienfahrten
Bus bis 8 Personen • Flughafentransfer
Rollstuhlfahrten
08000 KOSTENLOS 260026

Anzeigenannahme für das
Amtsblatt der
Stadt Annaburg
eea ELBE-ELSTER-ANZEIGER GmbH
Druckerei & Heimatverlag
Annaburger Straße 2
06917 JESSEN
Telefon:
(0 35 37) 26 40 23
Telefax:
(0 35 37) 26 40 66
E-Mail: info@druckerei-eea.de
In Annaburg:
Fr. Lehnert / Fr. Ackermann
Torgauer Str. 56 (Bestattungsinstitut Korschat)
Telefon: (03 53 85) 2 02 23

Herzlichen Glückwunsch

den Jubilarinnen und Jubilaren der Stadt Annaburg und ihren Ortsteilen zum Geburtstag.

Wir wünschen Gesundheit und Wohlergehen und noch viele schöne Jahre im Kreis Ihrer Lieben.

Unsere Gratulation gilt auch allen Nichtgenannten.

Ihren Geburtstag in der Zeit vom

***11. April 2020 bis 10. Mai 2020** begehen:*

ANNABURG

11.04.	Kühn, Doris	75 Jahre
12.04.	Rein, Rita	85 Jahre
25.04.	Maaz, Helga	80 Jahre
27.04.	Manzke, Charlotte	90 Jahre
27.04.	Prüfert, Ursula	85 Jahre
03.05.	Ziglitzky, Margitta	75 Jahre
05.05.	Nohl, Edith	80 Jahre

PRETTIN

26.04.	Korge, Bernd	80 Jahre
30.04.	Schlenker, Christine	70 Jahre
03.05.	Fritzsche, Gertraud	85 Jahre
04.05.	Pempe, Rudolf	70 Jahre
05.05.	Hinz, Erich	80 Jahre

PLOSSIG

12.04.	Kralisch, Eva	80 Jahre
06.05.	Gnadt, Paul	85 Jahre

LABRUN

04.05.	Lehmann, Tilo	70 Jahre
08.05.	Zwiersch, Gerhard	80 Jahre

LÖBEN

04.05.	Prüfert, Monika	70 Jahre

GROSS NAUNDORF

22.04.	Will, Edeltraud	70 Jahre
23.04.	Mätschke, Ruth	85 Jahre

Mitteilung an alle Jubilarinnen und Jubilare

*Wenn Sie Ihren 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 100. Lebensjahr jeden Geburtstag begehen und **nicht** der Wunsch nach einer Veröffentlichung in der Presse besteht, melden Sie sich bitte im **Meldeamt der Stadt Annaburg, bei Frau Jauch unter 03 53 85/7 02 37.***

Mit jedem Menschen, der geboren wird, erscheint die menschliche Natur immer wieder in einer etwas veränderten Gestalt.

Die Stadt Annaburg begrüßt ihre neuen Erdenbürger

Hannah Däumichen
OT Labrun

und wünscht ihnen für die Zukunft nur das Beste.

Den Eltern unseren herzlichen Glückwunsch.

TENÖRE4YOU

Jegliche Veranstaltungen können in Annaburg und Prettin vorerst nicht stattfinden.

Daher müssen wir leider unser Konzert wegen der allgemeinen Lage in Deutschland verschieben auf den **10. Mai 2021.** Wir bedauern dies sehr.

Die gekauften Karten behalten Ihre Gültigkeit.

Wir freuen uns Sie im Mai begrüßen zu dürfen.

Bei Fragen sind wir für Sie da unter der E-Mail: tenoereforyou@t-online.de.

Anzeigenannahme für das Amtsblatt der Stadt Annaburg

ELBE-ELSTER-ANZEIGER GbR
Druckerei & Heimatverlag

Annaburger Straße 2
06917 JESSEN
Telefon: (0 35 37) 26 40 23
Telefax: (0 35 37) 26 40 66
E-Mail: info@druckerei-eea.de

In Prettin:
Anjas Allerley
Lindenstr. 47
Telefon: (03 53 86) 6 05 31

Danke an alle Pfandbon-Spender und dem EDEKA-Markt Höhne in Annaburg

Ein unglaubliches Ergebnis konnte für den Förderverein der Michael Stifel Grundschule Annaburg bei der Pfandbon-Spendenaktion in der Edeka Filiale Annaburg erzielt werden.

Seit Oktober 2019 hatten alle EDEKA-Kunden die Möglichkeit, ihren Pfandbon für die Errichtung eines Lese- und Brettspielhauses auf dem Pausenhof der Grundschule Annaburg, zu spenden. Am 11.03.2020, um 11.00 Uhr wurden die Pfandbonspenden zusammengetippt und an die Grundschule sowie an die Vertreter des Fördervereins übergeben. Die Spendenbox war ganz schön gefüllt, sagte Annette Höhne. Im Annaburger Edeka-Markt kam durch das gesammelte Leergut ein Betrag von 138,45 Euro zusammen.

Das Geld nahmen die Grundschüler mit großen Augen entgegen. Frau Höhne brachte die Kinder anschließend noch mehr zum Staunen, sie packte sogar nochmal mehr als das Doppelte oben drauf. Insgesamt können nun 300 Euro für einen guten Zweck – die Förderung des Lesens unserer Kinder – verwendet werden. Es macht uns stolz, dass sich so viele Menschen an der Aktion beteiligt haben und ein unglaubliches Ergebnis dabei erzielt werden konnte. Wir möchten uns im Namen aller Kinder gaaaaaanz herzlich bedanken.

Im Namen des Fördervereins und der Grundschule Michael Stifel Annaburg

INSEKTENSCHUTZ
Keine Chance für Mücke & Co.
· Dreh- und Schiebetüren, Fenster, Rollos
· vom Fachmann im Elbe-Elster-Kreis maßgefertigt
· Aufmaß- und Einbauservice
FrameDesign Mende
Frame Design Mende e. K.
Jeßnigk 119 · 04916 Schönewalde
Tel. 03535 2487507
www.framedesign.de/insektenschutz/

Lieferung & Montage von
dd.kurch@t-online.de
IBC-Photovoltaikanlagen
Dachdeckermeisterbetrieb
Kurch GmbH
Dachdeckungen aller Art
* Prefa - Dach u. Fassade
* Dachklempnerarbeiten
* Ziegel- und Schieferarbeiten
* Flachdachabdichtungen
* Zimmererarbeiten
FROHE Ostern
... wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern.
OT Lebien · Mühlweg 3 · 06925 Annaburg · Tel.: (03 53 86) 2 22 46 · Fax: 2 22 48

Apothekennotdienst

April / Mai 2020

Fr., 10.04.2020
Spitzweg-Apotheke, Jessen
Lange Straße 1
Tel. 0 35 37/21 22 20

Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

So., 12.04.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

Mo., 13.04.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

Di., 14.04.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
Tel. 0 35 37/21 22 26

Fr., 17.04.2020
Löwen-Apotheke, Prettin
Bahnhofstraße 2
Tel.: 03 53 86/2 23 14

So., 19.04.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

Do., 23.04.2020
Spitzweg-Apotheke, Jessen
Lange Straße 1
Tel. 0 35 37/21 22 20

So., 26.04.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

Mo., 27.04.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
Tel. 0 35 37/21 22 26

Schloß-Apotheke, Annaburg
Markt 23
Tel. 03 53 85/2 02 19

Fr., 01.05.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

So., 03.05.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
nur von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0 35 37/21 22 26

Mi., 06.05.2020
Spitzweg-Apotheke, Jessen
Lange Straße 1
Tel. 0 35 37/21 22 20

Do., 07.05.2020
Löwen-Apotheke, Prettin
Bahnhofstraße 2
Tel.: 03 53 86/2 23 14

So., 10.05.2020
Blumen-Apotheke, Jessen
Tel. 0 35 37/21 22 26

Auswertung des Zuchtjahres 2019/2020

Auch im abgelaufenen Zuchtjahr konnten die Geflügelzüchter des Annaburger Geflügelzuchtvereins eine Reihe von Erfolgen aufweisen. Ob es die Lipsia in Leipzig (Deutschlands größte Geflügelausstellung), die Mirama in Magdeburg oder die Bundesjungtierschau in Hannover war, überall stellten unsere Züchter aus und konnten Erfolge verbuchen.

Aber auch in regionalen Schauen waren unsere Züchter erfolgreich. So konnte Michael Werner auf seine Zwerg Rhodeländer ein „Hervorragend“ bei der Drei-Länder-Schau in Gräfendorf erringen. Wilfried Linde wurde mit „Vorzüglich“ auf Mittelhäuser weiß belohnt. Auch Heiko Wagner stellte seine Spaniertauben aus und bekam einmal „Hervorragend“ dafür. Auf der Hauptsonderschau Spaniertauben in Könderitz konnte Heiko Wagner viermal „Hervorragend“ erringen.

Familie Haftendorn war auch in diesem Zuchtjahr recht erfolgreich. Ute Haftendorn konnte den deutschen Meistertitel mit Spaniertauben blau mit weißen Binden erringen und Stephan Haftendorn errang den Deutschen Meistertitel auf Indische Zwergkämpfer blau-fasanenbraun und mit seinen Tauben der Rasse Thüringer Einfarbige in Blau.

Bei der Bundesjungtierschau in Hannover konnte Stephan die höchste Auszeichnung der Geflügelzeitung – „Die Goldene Siegertaube“ – mit seinen Tauben der Rasse Orientalische Mövchen gewinnen. Zuchtfreund Volker Freitag erreichte mit seinen Zwerg Hamburger silberlack auf der Lipsia in Leipzig ein „Hervorragend“.

Auch in diesem Jahr führt der Geflügelzuchtverein die Stadtmeisterschaft im Hähnekrähen zum Annaburger Heimatfest am 20. Juni durch. Teilnahmeberechtigt sind alle Bürger der Stadt Annaburg und alle Mitglieder des Geflügelvereins. Wir rufen alle Geflügelhalter der Stadt Annaburg auf, sich mit ihren Hähnen an der Meisterschaft zu beteiligen. Wie in jedem Jahr erfolgt das Wettkrähen von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr auf dem Markt vor der Fleischerei Reinknecht. Ab 09.30 Uhr können die Tiere in die Käfige eingesetzt werden. Die drei krähfreudigsten Hähne werden prämiert. Das Startgeld beträgt 2,00 €.

Die Anmeldung zum Hähnekrähen sollte bis zum 18.06.2020 unter der Telefonnummer 03 53 85/2 11 20 erfolgen.

Die Impfung der Tiere gegen Newcastle ist Pflicht.

Der Vorstand

AGRODIENST eG
JESSEN
Alte Wittenberger Str. 8
06917 Jessen
Tel. 0 35 37/28 05 0
www.agrodienst-jessen.de
Landhandel + Service
DIESEL TANKSTELLE
Ihr gesamter Diesel-Fuhrpark ist bei uns herzlich willkommen!
- Montag bis Sonntag rund um die Uhr tanken
- Bargeldlose Zahlung per EC-Karte
- Detaillierte Abrechnung
- Schnelle und übersichtliche Kostenkontrolle
- Erfassung der Kilometerstände
- Verbrauchsberechnung pro Fahrzeug
- Einzel- und Sammelrechnung

Tag & Nacht bargeldlos und komfortabel mit Tankchip!
Tel. 0 35 37/28 05 27

Birgit Däumichen
Häuslicher Pflegedienst
OT Axien · An der alten Ziegelei 1
06925 Annaburg
Tel.: (03 53 86) 2 34 94
Funkt.: (01 73) 3 73 52 07
www.pflegedienst-daeumichen.de
Wir wünschen allen ein schönes Osterfest!

SCHMAGER BAU
Dächer · Wege · Landschaft
Wir wünschen allen ein schönes Osterfest.
Karsten Schmager · Kolonie · Kolonie-Heidewinkel 26 · 06925 Annaburg
Tel.: 03 53 85/2 20 16 · Fax: 03 53 85/31 77 25 · Mobil: 01 71/1 24 33 86
karstenschmager@t-online.de

Sattelfeste Amazonen

Die beiden Pferdesportlerinnen Nancy Lerche sowie Manuela Breier vom RV Heideck Prettin sorgten in der Reitsaison 2019 für Furore.

N. Lerche

1. Sonnewalde / L-Dressur, Trense / Zahrino K
2. Sonnewalde / A-Dressur / Capacabana
4. Cobbelsdorf / A-Dressur / Zahrino K
4. Sonnewalde / L-Dressur, Trense / Zahrino K
5. Cobbelsdorf / L-Dressur, Trense / Zahrino K
5. Sonnewalde / A-Dressur / Zahrino K
6. Pappendorf / Springen, Hunterklasse / Zahrino K

M. Breier

Sie siegte bei Dressurprüfungen der Klasse A im Sattel von Marqius d‘Amour sowohl in Wittenberg als auch in Bad Schmiedeberg und kam jeweils auf Rang 2 in Grimma und Werenzhain.

Die Prettinern belegte mit diesem Nachwuchspferd beim Herzberger Youngster Day nach einer A-Dressurprüfung den 5. Platz.

D. Knape / R. Hansche

Es bleibt die Liebe und die Erinnerung.
Ruh in Frieden und hab Dank.

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von meinem lieben Mann, unserem Vater und Opa

Siegfried Mecke

* 29.01.1942 † 20.02.2020

Wir möchten uns bei allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn für die Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch persönliches Geleit, Blumen, Schrift und Geldzuwendungen recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt den Schwestern vom Pflegedienst B. Däumichen, dem Pflegeheim Annaburg Haus 2, Nadine Lehnert und ihrem Team vom Bestattungsinstitut Korschat.

In stiller Trauer
Irmgard Mecke
Sohn Thomas
Sohn Torsten, Birgit und Fritz

Prettin, Jessen im März 2020

Du musstest geh´n, zu früh für uns,
zu früh für dich, zu früh für alle, die dich lieben
und jetzt so sehr vermissen.

Vera Hildebrandt

* 17.04.1956 † 05.02.2020

Herzlichen Dank
sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre aufrichtige Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns von ihr Abschied nahmen.

Unser besonderer Dank gilt dem Palliativteam Wittenberg, den Schwestern vom Pflegedienst des DRK Team Prettin und Annaburg, Nadine Lehnert für die tröstenden Worte, ihrem Bestattungsinstitut Korschat sowie „Natürlich Schenken“ Kathrin Käbe.

In Dankbarkeit
Siegfried Hildebrandt
Tochter Diana Obst und Familie
Tochter Antje und Yves

Dautzschen, Annaburg, Leipzig im März 2020

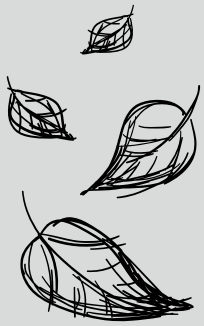

… und überall sind Spuren deines Lebens,
die dich unvergessen machen.

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von unserem lieben Vati und herzensguten Opa

Gerhard Lorenz

* 26.12.1951 † 09.02.2020

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt der Arztpraxis Ch. Wagner/ S. Trabitz, den Pflegeschwestern des DRK Jessen und dem Bestattungsinstitut Korschat Inh. Nadine Lehnert.

In stiller Trauer
Sohn Christian
Tochter Claudia mit Familie
im Namen aller Angehörigen

Annaburg, im Februar 2020

Mit Betroffenheit und tiefer Trauer
müssen wir Abschied nehmen von

Hans-Jürgen Gräbner

Im Alter von 62 Jahren und in Ausübung seiner Tätigkeit als LKW-Fahrer, verlieren wir einen sehr geschätzten Mitarbeiter und Kollegen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Den Angehörigen gilt unser tiefes Mitgefühl.

Abraham-Transporte-Bethau GmbH
Ulrich Abraham

Plossig, Bethau, am 18.03.2020

Die Erinnerung ist das Licht,
das leuchtet, wärmt und tröstet.

Wenn Sie noch mehr Individualität
in Ihren Anzeigen wünschen,
sprechen Sie uns, die Druckerei,
oder die Bestattungshäuser
Ihres Vertrauens direkt an.

Kugelstoßleistungen besonders bemerkenswert

Mit dem 23. Schüler-Hallenmeeting der LG Merseburg endete am Samstag, dem 29.02.2020, für die Leichtathleten des SV Grün-Weiß Annaburg eine erfolgreiche Hallensaison 2019/2020. Den Beginn ihrer Wettkampfkarriere krönten bereits die jüngsten Starter Fiona Gräbner und Willi Schmolke (beide AK 10) mit einer Medaille. Fiona gelang mit einer Höhe von 1,15 m Platz 1 im Hochsprung und Willi durfte sich nach einem 150m langen Zielspurt über die Silbermedaille im 800m Lauf freuen. Des Weiteren erreichte Fiona die Finalteilnahmen im 50m Sprint (8,34 sec/8. Platz) und im Weitsprung (3,64 m/ 6.).

Die jüngsten Athelten Fiona Gräbner und Willi Schmolke präsentieren besonders stolz ihre Medaillen. (Foto Simone Gückel)

Erfolgreichste Athletin war an diesem Tag Emilie Niendorf (U18). Sie gewann in ihrer Altersklasse den 800m Lauf (2:47,19 min.) und wurde Vizemeisterin über die 60m Distanz (8,18 sec.). Endlich gelang es ihr auch im Weitsprung, optimal das Absprungbrett zu treffen und somit die 5m Marke zu überspringen. Am Ende standen in dieser Disziplin 5,10m und ebenfalls Platz 2 im Wettkampfprotokoll.

Dass die Annaburger besonders im Kugelstoßen eine sehr positive Entwicklung vollzogen haben, bewiesen die persönlichen Bestleistungen von Maja Liebmann (W13) mit 8,08 m Platz 1, Kevin Heinze (M12) 7,64 m Platz 2, Melina Täubner (W13) Platz 3 mit 7,44 m und die vierten Plätze von Lara Schulz (W14) 8,71 m sowie Emilie Niendorf mit 9,45 m.

Die neunte Medaille für die Leichtathleten des SV Grün-Weiß gewann Kevin Heinze im Hochsprung (1,25 m / 3.). Da die Startfelder in den einzelnen Altersklassen mit mehr als 30 Sportlern recht groß waren, ist für einige Athleten überhaupt erstmal das Erreichen des Finales bemerkenswert: Maddox Schlobach (M10) im Weitsprung (3,60 m / 7.), über die 60 m Strecke sowohl Lara Schulz (8,72 sec./ 8.) als auch Leon Wunderlich (M14) mit 8,46 und Josua Richard (U18) mit einer Zeit von 7,78 sec. jeweils Platz 6. Mit dem Ende der Hallensaison beginnt nun das Athletiktraining, um verstärkt Kraft als Leistungsgrundlage aufzubauen.

Silber für Grundschule Michael Stifel Annaburg!

„Grundschule macht sich fit“ – nunmehr schon die 17. Auflage – fand am 20. Februar 2020 in der Wittenberger Stadthalle statt. Dieses Datum wird den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Annaburg noch lange in Erinnerung bleiben, denn es ist gelungen, im sportlichen Vergleich mit 10 weiteren Grundschulen den 2. Platz nach Annaburg zu holen und 9 andere Grundschulen hinter sich zu lassen.

Es war aufregend und spannend bis zum Schluss; die 176 Schülerinnen und Schüler mussten sich im Vierkampf (Seilspringen, Dreierhopp, Sprint, Medizinballstoßen), im Staffelwettbewerb und beim Tauziehen beweisen. Die Kämpfe gestalteten sich anstrengend und forderten die Kinder zu mancher Höchstleistung heraus.

Nachdem der Staffelwettbewerb (5 Durchgänge) mit überwiegend vorderen Platzierungen sehr erfolgreich für unsere Schule verlief und sich auch die Ergebnisse beim Vierkampf beachtlich gestalteten, stand nur noch das Tauziehen aus. Leider mussten wir uns bei diesen beiden Durchgängen den Schulen mit der stärkeren Armkraft geschlagen geben.

Der Siegerehrung fieberten alle aufgeregt entgegen ... hatten wir es geschafft, in die Medaillen-Ränge einzuziehen?

Als die Bekanntgabe der Platzierungen, vom letzten Platz beginnend, startete und beim 4. Platz angekommen die Grundschule Annaburg immer noch nicht dabei war, brach ein riesiger Jubel unter uns aus – wir hatten es geschafft. Sprachlos wurden wir aber erst, nachdem der 3. Platz an die Grundschule Max Lingner ging, wir diesen großen Favoriten also geschlagen hatten und somit Platz 2 belegten. Der Jubel und die Freude waren einzigartig; jeder Schüler erhielt eine Silbermedaille und für die Schule gab es eine Urkunde.

Eine große Unterstützung waren die mitgereisten Muttis und Großeltern in der Stadthalle. Sie zeigten sich als tolle Stimmungsmacher und feuerten die Kinder an. Herzlichen Dank an sie.

Sport macht Spaß!

Jagdgenossenschaft Annaburg

Die für den 17.04.2020 geplante Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Annaburg im Gasthaus „Goldener Ring“ fällt aufgrund der gegenwärtigen Situation aus.

Ein neuer Termin wird Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Der Vorstand

SV Grün-Weiß Annaburg e. V.

Liebe Fans, Mitglieder und Sponsoren vom SV Grün-Weiß Annaburg,

aus aktuellem Grund, die Verbreitung des Coronavirus zu stoppen, wird der komplette Spiel- und Trainingsbetrieb des gesamten Sportvereins Grün-Weiß Annaburg auf unbestimmte Zeit eingestellt.

Der Vorstand wünscht allen eine gesunde Zeit und genügend Abstand in der Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen im Stadion am Wald.

Frauentag in Löben

Der Einladung anlässlich des Internationalen Frauentages zu einem gemütlichen Treffen bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen sowie weiteren Getränken folgten zahlreiche Frauen aus Löben, Meuselko und Umgebung in den Gemeinschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr Löben. Bei interessanten und angeregten Gesprächen verging die Zeit im kleinen, aber mehr als gut gefüllten Raum wie im Flug. Nach der bis in den frühen Abend gehenden, erstmals in dieser Form durchgeführten Veranstaltung am 8. März waren sich alle Anwesenden einig, dass es bald wieder zu einem Treffen in dieser oder einer anderen Form kommen soll.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei allen Gästen und vor allem auch bei den Bäckerinnen des leckeren Kuchens sowie den Gestalterinnen der Tischdekorationen.

Die Feuerwehr und der Förderverein Löben

Die gute Pflege
Häusliche Krankenpflege
Petra Schulze
Siedlung 24 · 06917 Jessen
Telefon: 0 35 37/21 79 60
24 h Bereitschaftsnummer:
0172/3 55 74 33
Gemeinsam stehen wir diese turbulenten Zeiten durch.
Beste Genesung!
Bleiben Sie gesund!
Ihre Petra Schulze-Rabe und Team
www.krankenpflege-jessen.com

Eine Hommage an einen genialen Bethauer

Im Januar 2020 verstarb 76-jährig nach schwerer Krankheit der begnadete Wissenschaftler und Forscher Dr. Heinz Schicht.

Rückblick: Die junge Mutter Schicht wurde am Ende des 2. Weltkrieges mit ihren beiden Söhnen aus dem Sudetenland vertrieben und fand zuerst in Hohndorf eine neue Bleibe. Als der Familienvater aus dem Krieg zurückkehrte, erwarb die Familie Schicht ein Haus in Prettin und wurde hier heimisch. Heinz besuchte in Annaburg die Polytechnische Oberschule und lernte danach im Eilenburger Chemiewerk den Beruf eines Chemielaboranten. Das ECW delegierte ihn zur Hallenser Arbeiter- und Bauernfakultät, wo er 1963 das Abitur ablegte. Dann folgte sein Chemiestudium an der Karl-Marx-Universität zu Leipzig. 1968 heiratete Heinz Schicht seine Annedore und zog zu ihr auf den elterlichen Bauernhof ins beschauliche Bethau. Für den jungen Diplomchemiker begann die berufliche Karriere 1970 im Wissenschaftlich-Technischem Zentrum bei Bauglas Torgau. In einer Entwicklungsgruppe des renommierten Betriebes, begann er auf dem Gebiet der Oberflächenveredelung von Flachgläsern zu arbeiten. Während dieser Zeit entwickelte sich auch eine sehr erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Dresdner Forschungsinstitut „Manfred von Ardenne“. Seine Ursachenfindung für Probleme und deren Beseitigung an der Beschichtungsanlage in Potsdam-Babelsberg waren wissenschaftlich, theoretisch sowie praktisch so fundiert, dass Heinz Schicht eine Promotionsarbeit an der Uni Leipzig einreichen konnte und dafür 1983 den akademischen Grad Dr. rer. nat. mit magna cum laude erhielt. Dr. Schicht wurde in der ehemaligen DDR auch mit den Auszeichnungen „Verdienter Erfinder des Volkes“ sowie dem „Nationalpreis“ geehrt.

Dr. Heinz Schicht fand auf dem Bethauer Friedhof seine letzte Ruhe. Er hinterlässt Ehefrau Annedore, die Töchter Andrea, Manuela und Katja sowie sechs Enkelkinder.

Zusammengestellt von Dieter Knape
(Quelle: „Torgauer Zeitung“, Verfasser Jürgen Mursch und Dr. Rainer Leuteritz)

Der Kleingartenverein „Sonneneck“ Annaburg e. V. informiert

Die für den 18. April 2020 geplante Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins „Sonneneck“ Annaburg e.V. wird abgesagt.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Vorstand

Behaltet mich, so wie ich war, im Herzen.
Erinnert euch und lächelt,
über all die gemeinsamen schönen Augenblicke.
Sprecht ab und zu von mir,
dann lächle ich zurück.

In Liebe und stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer Cousine und Tante

Margarete Dobke geb. Stahn

* 27.06.1941 † 25.03.2020

Es war schön mit Dir.
Vera, Günter, Reinhard und Gabi mit Familien

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, dem 30. April 2020, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Lebien statt.

Alles hat seine Zeit:
Es gibt eine Zeit der Liebe,
eine Zeit der Stille,
eine Zeit der Schmerzen, der Trauer
und eine Zeit der dankbaren Erinnerung.

Helene Kunze

* 26.06.1932 † 06.01.2020

DANKE
für alle Verbundenheit
für alle tröstenden und mitfühlenden Worte, gesprochen oder geschrieben
für einen Händedruck, wenn Worte fehlten
für Blumen und Geldzuwendungen
für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft

Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungsinstitut Krüger, dem Jessener Blumeneck und der Gaststätte Dietze.

In stiller Trauer
Sohn Steffen
Sohn Dirk mit Familie
und alle Anverwandten

Kolonie, Annaburg, im Februar 2020

Wer kann helfen? – Lebiener suchen Mode der letzten Jahrzenhte

Die Planungen für unser Lebiener Teichfest am 4. Juli sind in vollem Gange und wir hoffen, dass alles wie geplant stattfinden kann!

Natürlich warten wieder einige Überraschungen auf die Besucher. In diesem Jahr benötigen wir aber etwas Unterstützung in Form von Kleidung: Gesucht werden Mode und Accessoires aus den vergangenen Jahrzehnten: Kleider, Hosen, Jacken, Schuhe, auch Trachten, Brillen, Ketten, Gürtel, Hüte, etc.

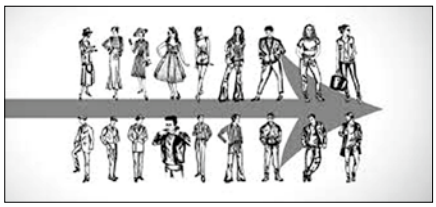

Wer im Keller oder auf dem Dachboden fündig wird und uns die Sachen zur Verfügung stellen kann, meldet sich bitte beim Ortschaftsrat Lebien oder bei Frau Engelhardt.

Wir wünschen allen eine fröhliche Osterzeit!

Ortschaftsrat Lebien

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Annaburg
Redaktion: Redaktionskollegium Stadt Annaburg Tel. (03 53 85) 7 02 41

Ansprechpartner: Frau Opitz
E-Mail: simone.opitz@annaburg.de

Gestaltung, Satz, Anzeigenannahme, Druck:
Druckerei „Elbe-Elster-Anzeiger“ GbR
Annaburger Str. 2 · 06917 Jessen
Telefon: (0 35 37) 26 40 23 · Fax: 26 40 66
E-Mail: info@druckerei-eea.de

Übernahme von Anzeigenentwürfen nur nach vorheriger Rücksprache. Für die Richtigkeit telefonischer, mündlicher oder handschriftlicher Aufträge übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Aus organisatorischen Gründen ist die Bearbeitung der Anzeigen erst in der Woche vor dem Erscheinungstermin des Amtsblattes möglich.

Wir bitten dies zu berücksichtigen.

HINWEIS ZUR VERÖFFENTLICHUNG:

Artikel von Vereinen und Institutionen, welche nicht zum Stadtgebiet von Annaburg gehören, dürfen nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die veröffentlichten Zuschriften von Privatpersonen und Vereinen geben die Meinung der Einsender wieder, nicht unbedingt die der Redaktion. Alle Einsendungen sollten sachlich richtig sein. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

REDAKTIONSSCHLUSS
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes, welches am 11.05.2020 erscheint, ist
Freitag, der 30.04.2020.

Sozialstation Jessen Ihr Deutsches Rotes Kreuz
Wittenberg gemeinnützige Pflege GmbH

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

- Häusliche Krankenpflege + Altenpflege
- Urlaubs- und Verhinderungspflege
- Demenzbetreuung + Hilfe im Haushalt + Hausnotruf
- Essen auf Rädern (Montag bis Sonntag)
- individuelle Beratungsgespräche + Fußpflege

Bewerben Sie sich jetzt als:

sozialstation.je@drk-wittenberg.de
Tel.: 0 35 37/20 55 20

Pflegefachkraft - Pflegehelfer (m/w/d)

DRK Wittenberg gemeinnützige Pflege GmbH
Personalabteilung
Am Alten Bahnhof 11
06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 0 34 91/46 50
personalabteilung@drk-wittenberg.de

Reisen und Veranstaltungen unter einem guten Zeichen

Alle Reisen und Veranstaltungen sind bis einschließlich 19.04.2020 zum eigenen Schutz abgesagt. Über die Durchführung der Reisen am 28.04.2020 ins Köthener Land und 03.05. bis 08.05.2020 in den Odenwald erhalten Sie kurzfristig Informationen!

Bleiben Sie bitte zu Hause und vor allem gesund!

Alles Gute und nur das Beste jetzt zum Osterfeste – möge es vor allen Dingen Gesundheit und Freude bringen!

Kreisverband Wittenberg e. V.
Alte Schweinitzer Str. 2 ▪ 06917 Jessen (Elster) ▪ Ansprechpartner: Marion Richter
Telefon: 0 35 37/20 55 215 ▪ Fax: 0 35 37/20 55 249
E-Mail: sozialarbeit.jessen@drk-wittenberg.de

Alles hat seine Zeit. Es gibt eine Zeit der Freude, eine Zeit der Stille, eine Zeit des Schmerzes, der Trauer und eine Zeit der dankbaren Erinnerung.

Für die vielen liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie persönliches Geleit zur letzten Ruhestätte von unserem lieben Vater, Opa und Uropa

Bernhard Hanke

* 01.11.1924 † 18.02.2020

bedanken wir uns herzlich bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten. Dank gilt auch dem Pflegedienst Däumichen, dem Bestattungsinstitut Krüger, der Pfarrerin Frau Hendgen und der Hoftheke in Lebien.

In stiller Trauer
Deine Kinder Karla, Elke, Lutz und Jürgen nebst Familien

Lebien, im März 2020

Der Gewerbeverein informiert

Aufgrund der jetzigen Situation hat der Vorstand des Gewerbevereines beschlossen, das geplante Frühlingsfest der Vereine am Sonntag, den 26.April 2020 abzusagen.

Wir danken allen einzelnen Vereinen für ihr Verständnis und wünschen allen viel Kraft diese außergewöhnliche Situation in unserem Land zu meistern. Bei eventuellen Rückfragen bitte bekannte Kontaktmöglichkeiten per Telefon oder Mail nutzen.

Bleibt alle gesund!

Der Vorstand des Gewerbevereins

Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis am Tiergarten

Wir suchen eine teamfähige und freundliche ZMF (m/w/d), gerne mit Prophylaxeerfahrung und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Herzlich willkommen in unserer Praxis

Dr. Christiane Jurkschat · Alexander Angelow
Torgauer Straße 86 · 06925 Annaburg
Telefon: 03 53 85 / 20 246 · www.zahnarztpraxis-annaburg.de

Krank – und keiner findet was?

Heilpraktikerin Anne-Kathrin Bachmann

Durch den **ELEKTROMAGNETISCHEN BLUTTEST** erfahren Sie in kurzer Zeit alles über Ihren Gesundheitszustand: Organe, Nervensystem, Hormone und Erbgut. Komplexe Belastungen durch Viren, Bakterien, Pilze und Schadstoffe werden aufgespürt.

Vereinbaren Sie einen Termin:
Tel.: 03 53 85/31 99 25 · **Mobil:** 0152/53 62 01 72
E-Mail: info@heilpraxis-bachmann.de
Alte Bahnhofstr. 39 · 06925 Annaburg · OT Groß Naundorf

KLEINTIERPRAXIS
Dipl. vet. med. Beate Pfützner-Bechler

Schweinitz
Obere Weinberge 12
06917 Jessen
Tel. 0 35 37/21 26 14

Geflügelimpfung – Atypische Geflügelpest (Newcastle-Krankheit)

Entsprechend der Geflügelpest-Verordnung vom 30.12.1994 müssen weiterhin alle Hühner- und Truthühnerbestände und alle anderen mit Hühnern in unmittelbarem Kontakt gehaltenen Geflügelarten, außer Wassergeflügel, unter Impfschutz gehalten werden.

Die Impfung erfolgt wieder als **Schluckimpfung über das Trinkwasser**, die Ausgabe des Impfstoffes nach untenstehendem Terminplan. Der Impfstoff muss **sofort nach Erhalt an die Tiere verabreicht werden**, da er nach seiner Aktivierung nur eine begrenzte Wirkungsdauer hat (90 min.). Außerdem ist es wichtig, dass die Tiere ausreichend durstig sind, was durch Wasserentzug am Abend vor der Impfung und Auslaufsperre sowie Fütterung von Trockenfutter erleichtert werden kann.

Impfstoffausgabe am Freitag, dem 24.04.2020

Lebien	Geschäft K. Neubauer	07.45 Uhr
Plossig	Gemeindebüro/Feuerwehr	08.00 Uhr
Labrun	Gemeindebüro/Feuerwehr	08.25 Uhr
Prettin	zwischen Rathaus und Kirche	08.40 Uhr
Hohndorf	Dorfplatz Gaststätte	09.05 Uhr
Axien	ehem. Verkaufsstelle	09.15 Uhr
Gehmen	Dorfplatz	09.35 Uhr
Düßnitz	Bushaltestelle an der Hauptstr. (Litfaßsäule)	09.50 Uhr
Mauken	ehem. Verkaufsstelle	10.10 Uhr
Kleindröben	am alten Gemeindebüro	10.20 Uhr
Klöden und Rettig	Platz vor der Gaststätte Appelt	10.40 Uhr
Schützberg	Bushaltestelle	11.00 Uhr
Rade	Dorfplatz/Gemeinschaftshaus	11.15 Uhr
Battin	Büro der Agrargenossenschaft	11.35 Uhr

Der Ausweichtermin für Nachzügler ist **am Samstag, den 25.04.2020**, um 08.00 Uhr in Grabo an der Bushaltestelle.

Mitteilungen des Bürgerschützenvereins 1890 Annaburg e. V.

Viel kann es aufgrund der aktuellen Lage vom Vereinsleben nicht zu berichten geben. Auch bei uns ruht seit dem 14.03.2020 alle gemeinsame Vereinstätigkeit.

Glücklicherweise haben die Bogenschützen an den drei Wochenenden vorher noch mal richtig rangeklotzt und sozusagen zielgenau ihre Ziellinie fertiggestellt.

Aber auch von zu Hause kann man ohne Kontakte etwas für den Verein tun. So hat unser Mitglied Maik die Scheibenhalterungen für das Pistolenschießen in Heimarbeit hergestellt.

Nun bleibt nur zu wünschen, dass sich die Lage an der Corona-Front bald wieder beruhigt. Das dies geschehen kann, liegt auch in der Hand jedes Einzelnen. Unsere Bitte an alle lautet deshalb, haltet Abstand.

Optimistisch wie wir sind, hoffen wir, dass unsere ländliche Gegend hier auch mal einen Vorteil hat.

Also bleibt gesund und achtet auf eure Mitmenschen.

Der Vorstand des BSV Annaburg